

des zusätzlichen Gewinns grundsätzlich der ökonomische Nutzen beim Export und bei den Abnehmern im Inland zugrunde gelegt. Dabei ist das Verhältnis der Liefermengen für den Export und für den Inlandabsatz zu beachten. Ist ein erheblicher Anteil der Produktion für den Export vorgesehen, darf die Berücksichtigung eines zusätzlichen Gewinns nicht zu einer Verschlechterung der Exportrentabilität führen.

(3) Der Betrieb hat mit den Abnehmern gemäß § 2 den Anteil des im Industriepreis zu berücksichtigenden ökonomischen Nutzens (zusätzlicher Gewinn) unter Einhaltung der festgelegten Begrenzung zu vereinbaren.

(4) Der im Industriepreis zu berücksichtigende zusätzliche Gewinn darf bis zu 30 % des ökonomischen Nutzens, höchstens jedoch das Doppelte des zulässigen kalkulatorischen Gewinns, betragen.

§ 13

Der Betrieb hat zu sichern, daß

- die Berechnung des ökonomischen Nutzens und seiner Teilung entsprechend dieser Anordnung erfolgt und dabei die volkswirtschaftlichen Interessen gewahrt werden
- die Begrenzung des zusätzlichen Gewinns gemäß § 12 Abs. 4 eingehalten wird.

§ 14

Der Generaldirektor der WB Gießereien hat das Recht, die Realität des Preislimits zu überprüfen. Er kann in Ausnahmefällen bei zwingender volkswirtschaftlicher Notwendigkeit nach Abstimmung mit den Abnehmern gemäß § 2 den Industriepreis über das vereinbarte Preislimit festsetzen und bestätigen.

V.

Ermittlung des ökonomischen Nutzens

§ 15

(1) Der Betrieb hat den ökonomischen Nutzen der Gußerzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, vor der Aufnahme in die Produktion in Zusammenarbeit mit den Abnehmern zu ermitteln. Grundlage für die Ermittlung des ökonomischen Nutzens ist der Industriepreis, wie er sich bei Anwendung der geltenden preisrechtlichen Bestimmungen zur Bildung von Industriepreisen ergibt.

(2) Der ökonomische Nutzen der Gußerzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, ist zu messen

- im Inland an der Senkung des Aufwandes an lebendiger und vergegenständlichter Arbeit bei den Abnehmern bzw. bei dem Hersteller und
- beim Export an der Erhöhung der Exportrentabilität.

§ 16

(1) Der ökonomische Nutzen beim Abnehmer im Inland ist an der Senkung der Selbstkosten der Produktion des Abnehmers zu messen. Es ist von solchen Kennziffern auszugehen, die den ökonomischen Nutzen wertmäßig ausdrücken. Zu diesen Kennziffern gehören insbesondere

- Reineinkommenszuwachs durch den Einsatz von Gußerzeugnissen, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden
- Senkung der Selbstkosten bzw. Verarbeitungskosten gegenüber den Selbstkosten bzw. Verarbeitungs-

kosten beim Einsatz eines vergleichbaren Erzeugnisses (Senkung gegenüber Stundenkostennormativen, Senkung des Energieverbrauches, Erhöhung der Arbeitsproduktivität je Produktionsarbeiter u. ä.)

- Bewertungskriterien der Materialökonomie, wie Materialanteil an den Selbstkosten, Materialeffektivität, Leistungsgewicht, Anwendung der Materialsubstitution
- Senkung des Aufwandes an produktiven Fonds.

(2) Die Ermittlung des ökonomischen Nutzens hat in Abnehmerbetrieben der ersten Anwenderstufe zu erfolgen. Dabei ist von einem optimalen Einsatz der Gußerzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, auszugehen und der ökonomische Nutzen eines Jahres (nach Abschluß der Anlaufperiode) zu ermitteln. Es ist von dem abzulösenden Gußerzeugnis des Herstellers bzw. von einem vergleichbaren Erzeugnis auszugehen. Ist kein vergleichbares Erzeugnis vorhanden, erfolgt die Messung des ökonomischen Nutzens der Gußerzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, gegenüber der abzulösenden Technologie (bzw. Verfahren) beim Abnehmer.

■ § 17

Ist der ökonomische Nutzen der Gußerzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, beim Abnehmer im Inland auf Grund der besonderen Eigenart der Gußerzeugnisse nicht quantifizierbar, kann ein zusätzlicher Gewinn im Industriepreis berücksichtigt werden, wenn die Selbstkosten des Herstellers gegenüber der abzulösenden bzw. vergleichbaren Gußerzeugnisse gesenkt werden und dadurch eine Senkung der Industriepreise gegenüber den vergleichbaren Gußerzeugnissen erfolgt. Dabei müssen die Gebrauchseigenschaften der Gußerzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden, erhöht werden bzw. gleichbleiben. Diese Senkung der Selbstkosten des Herstellers gilt als ökonomischer Nutzen im Sinne dieser Anordnung.

■ § 18

(1) Der ökonomische Nutzen beim Export ist an der Verbesserung der Exportrentabilität zu messen. Die Messung des ökonomischen Nutzens erfolgt gegenüber bisher exportierten vergleichbaren Erzeugnissen.

(2) Das zuständige Organ des Außenhandels hat bei der Ermittlung der bisherigen bzw. voraussichtlichen Exportrentabilität mitauzuwirken.

VI.

Bestimmung der Preisdegression für Gußerzeugnisse, die nach neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffen hergestellt werden

§ 19

(1) Der Betrieb hat bei der Ausarbeitung des Industriepreises in Übereinstimmung mit der Erzeugnisgruppe die ökonomische Lebensdauer sowie die voraussichtlichen Produktions- und Realisierungsbedingungen der neu- und weiterentwickelten Fertigungsverfahren oder Gußwerkstoffe gemeinsam mit den Abnehmern gemäß § 2 einzuschätzen. Aufgrund dieser Einschätzung hat der Betrieb eine degressive Staffellung des Industriepreises bestätigen zu lassen.